

Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Gemeinde Nottuln

Aufgrund der §§ 41 II und 58 I (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Gemeinde Nottuln am 3.11.2020 folgende Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates beschlossen:

Die Zuständigkeiten werden im Einzelnen wie folgt festgelegt:

§ 1 Haupt- und Finanzausschuss

- (1) Der Ausschuss berät und beschließt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel **entscheidend** über:
1. Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls eine Einberufung des Rates nicht rechtzeitig möglich ist (§ 60 GO),
 2. Aufstellung von Grundsätzen über die Benutzung gemeindlicher Räume und Einrichtungsgegenstände für nicht gemeindliche Zwecke und grundsätzliche Fragen der Nutzung kommunaler Bürgerhäuser und -zentren,
 3. Vergabe von Aufträgen soweit der einzelne Auftrag oder die einzelne Lieferung den Betrag von 25.000 € überschreitet und zuvor kein formelles Vergabeverfahren nach VOB oder UVgO/VgV stattgefunden hat (ausgenommen sind Aufträge für die Werke, die in die Zuständigkeit des Betriebsausschusses fallen),
 4. Stundung öffentlicher Abgaben und Forderungen der Gemeinde, soweit sie einen Einzelbetrag von 5.000 € - bei Gewerbesteuer 10.000 € - übersteigen. Für Stundungen, soweit die einzelne Stundung 50.000 € überschreitet, ist der Rat grundsätzlich zuständig. Dem Rat bleibt vorbehalten, in Einzelfällen eine andere Regelung zu treffen,
 5. Niederschlagung und Erlass öffentlicher Abgaben und Forderungen der Gemeinde im Einzelbetrag von mehr als 2.500 € bis 5.000 €, soweit keine anders lautende Entscheidung des Rates vorliegt,

6. die nach der Hauptsatzung übertragenen Aufgaben,
7. Planungsangelegenheiten der Verwaltung von besonderer Bedeutung (§ 61 GO),
8. Angelegenheiten der Abfallbeseitigung und der Abfallverwertung,

(2) Der Ausschuss berät und beschließt **empfehlend** über:

1. die zur Vorbereitung der Haushaltssatzung und die für die Ausführung des Haushaltsplanes erforderlichen Entscheidungen (§ 59 II GO),
2. sonstige der Beschlussfassung des Rates unterliegende Angelegenheiten, soweit nicht die Zuständigkeit eines anderen Ausschusses nach dieser Zuständigkeitsordnung gegeben ist und
3. sonstige der Beschlussfassung des Rates unterliegenden Angelegenheiten, soweit nach dieser Zuständigkeitsordnung nicht die Zuständigkeit eines anderen Ausschusses vorliegt. Wenn diese Angelegenheiten jedoch bedeutende finanzielle Auswirkungen für die Gemeinde haben, beschließt der Haupt- und Finanzausschuss empfehlend auch über diese Angelegenheiten,
4. Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung
5. Angelegenheiten der Digitalisierung,
6. Angelegenheiten der Feuerwehr und des Rettungswesens, soweit gesetzliche und vertragliche Zuständigkeit gegeben ist,
7. Personalangelegenheiten der Feuerwehren, soweit sie die Gemeinde betreffen,
8. Fragen der Zusammenarbeit der verschiedenen Organisationen des Katastrophenschutzes, soweit gesetzliche und vertragliche Zuständigkeit gegeben ist.

9. Angelegenheiten der Ordnungsbehörde

§ 2 Rechnungsprüfungsausschuss

- (1) Die Zuständigkeit richtet sich nach § 59 Abs. 3 i.V.m. § 101 GO.
- (2) Wahrnehmung der Rechte nach § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz entsprechend dem Gesellschaftsvertrag der GIG.

§ 3 Ausschuss für Bildung und Soziales

Der Ausschuss berät und beschließt **empfehlend** über:

1. Angelegenheiten der Schulorganisation, soweit der Schulträger dazu Entscheidungen treffen muss,
2. Personalangelegenheiten der Schulen gem. SchulG,
3. Aufstellung von Schulentwicklungsplänen,
4. Festlegung der Bezeichnung von Schulen,
5. Haushaltsangelegenheiten der Schulen,
6. Unterbringung, Errichtung und Änderung und Auflösung von öffentlichen Schulen,
7. Bau und Erweiterung von Schulen einschl. des Raumprogramms i.V.m. dem Ausschuss für Planen und Bauen
8. Angelegenheiten privater Schulträger, soweit dazu Entscheidungen der Gemeinde erforderlich sind,
9. Bildung von Schulbezirken und Schuleinzugsbereichen von öffentlichen Schulen,

10. Angelegenheiten der Volkshochschule und andere Erwachsenenbildungswerke,
11. Angelegenheiten der öffentlichen Büchereien,
12. Angelegenheiten der kommunalen Frauenpolitik,
13. Angelegenheiten der Zusammenarbeit zwischen Gemeinden und freien bzw. öffentlichen Trägern der Jugendhilfe und der Wohlfahrtspflege,
14. Angelegenheiten von Asylbewerbern, Aussiedlern, Übersiedlern und ausländischen Mitbürgern, soweit in kommunaler Zuständigkeit
15. Durchführung von besonderen Maßnahmen zur Versorgung sozial benachteiligter Familien und Einzelpersonen,
16. Angelegenheiten der ärztlichen und pharmazeutischen Versorgung in der Gemeinde,
17. Angelegenheiten kommunaler Sozial-, Jugend-, Senioren- und Familienpolitik unter Berücksichtigung der am Ort tätigen freien Träger und Initiativen,
18. Angelegenheiten von Tageseinrichtungen für Kinder,
19. Angelegenheiten des Teilhabebeauftragten und -beirates.

§ 4 Ausschuss für Kultur, Sport und Ehrenamt

Der Ausschuss berät und beschließt **empfehlend** über:

1. Aufstellung der Benutzungsordnung für kommunale Sportanlagen,
2. Angelegenheiten kommunaler Kunst- und Kulturförderung,
3. Angelegenheiten der Sportförderung,
4. Vorschläge für Sportlerehrungen,
5. Angelegenheiten kommunaler Heimat- und Brauchtumspflege und der Zusammenarbeit mit den örtlichen Heimatvereinen,

6. Angelegenheiten des gemeindlichen Archiv- und Dokumentationswesens,
7. Angelegenheiten des Fremdenverkehrs,
8. Angelegenheiten der Zusammenarbeit mit örtlichen und regionalen Organisationen des Fremdenverkehrs und der örtlichen Werbegemeinschaften,
9. Angelegenheiten kommunaler Partnerschaften,
10. Fragen kommunaler und regionaler Museumsarbeit,
11. Bauliche und sonstige Maßnahmen zur Nutzung der kommunalen Sporteinrichtungen – mit Ausnahme der Bäder – in Verbindung mit dem Ausschuss für Umwelt und Mobilität,
12. Ausgestaltung von kommunalen Spielplätzen in Verbindung mit dem Ausschuss Umwelt und Mobilität.

§ 5 Ausschuss für Planen und Bauen

Der Ausschuss berät und beschließt **empfehlend** über:

1. Bauleitplanung gem. BauGB,
2. Stellungnahmen in Planfeststellungsverfahren, auch unter ökologischen Gesichtspunkten,
3. Stellungnahme zu Raumordnungs-, Landesentwicklungs- u. Gebietsentwicklungsplanungen,
4. Neu-, Um- und Erweiterungsbauten von kommunalen Gebäuden und anderen Einrichtungen,

5. Aufgaben und Maßnahmen nach dem Denkmalschutzgesetz (DSchG) und nach Maßgabe der Satzung gem. § 23 II DSchG,
6. Benennung von Straßen und Wegen,
7. Liegenschaftsangelegenheiten.

§ 6 Ausschuss für Umwelt und Mobilität

Der Ausschuss berät und beschließt **empfehlend** über:

1. Angelegenheiten des Immissionsschutzes,
2. Angelegenheiten der Landschaftspflege und des kommunalen Umwelt- und Hochwasserschutzes,
3. Ausbauprogramme (Konzeption) für Straßen, Wege, Plätze, Grünanlagen und Parkplätze,
4. Fragen der Verkehrsplanung, -sicherheit und -beruhigung, unbeschadet der gesetzlichen Zuständigkeit anderer Entscheidungsträger,
5. Sonstige Angelegenheiten der Mobilität und des örtlichen ÖPNV
6. Angelegenheit der Energieplanung (Energiekonzept) soweit diese nicht in die Zuständigkeit des Haupt- und Finanzausschusses fallen,
7. Angelegenheiten von Altlasten soweit die Zuständigkeit der Gemeinde Nottuln gegeben ist,
8. Angelegenheiten der Lokalen Agenda,
9. Bau- und die Errichtung von kommunalen Spielplätzen,

10. Bau und die Errichtung von Straßen, Wegen, Plätzen, Grünanlagen, Parkplätzen,
11. Gewässerangelegenheiten,
12. Angelegenheiten der Energieversorgung soweit diese nicht in die Zuständigkeit des Haupt- und Finanzausschusses oder des Betriebsausschusses fallen.

§ 7 Betriebsausschuss

Die Zuständigkeit richtet sich nach § 114 II GO, der Eigenbetriebsverordnung NRW und der Betriebssatzung der Gemeindewerke der Gemeinde Nottuln.

§ 8 Wahlprüfungsausschuss

Aufgaben nach § 40 Kommunalwahlgesetz in Verbindung mit § 66 Kommunalwahlordnung.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Zuständigkeitsordnung tritt am 04.11.2020 in Kraft. Die Zuständigkeitsordnung vom 26.10.1999 in der Fassung vom 12.12.2006 wird aufgehoben.